



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 26.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe. Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Tristach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 168,00,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 336,00,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 490,00,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 700,00,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 980,00,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.260,00,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.540,00,

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Mag. Markus Einhauer e.h.